

Unzulässige Verwendung des Begriffes „Klinik“



IN DEN LETZTEN DREI ARTIKELN wurde dargestellt, in welcher Art und Weise Ärzte Werbung betreiben dürfen. In diesem Artikel wird eine dazu passende aktuelle Entscheidung des OGH aus diesem Jahr präsentiert, aus der sich ergibt, dass auch die Bezeichnung einer Ordination nicht irreführenderweise als Klinik erfolgen darf.

SACHVERHALT

Ein niedergelassener Facharzt für Augenheilkunde betreibt seine Ordination am selben Standort wie eine Krankenanstalt in der Form eines modernen Kur- und Rehabilitationszentrums gemeinsam mit einem Gesundheitshotel und einer Heiltherme. Der Facharzt nennt seine Ordination „Augenklinik ...“ und bewirbt diese auch auf verschiedenen Websites (www.klinik...at/ bzw. www.klinik...ch).

Gegen die Bezeichnung als Augenklinik beantragte die Betreibergesellschaft des Kur- und Rehabilitationszentrums eine einstweilige Verfügung auf Verbot der Verwendung der Begriffe wie „Augenklinik“ bzw. „Klinik“, da die Patienten durch diese Bezeichnungen über die konkrete Beschaffenheit der Ordination in die Irre geführt werden.

ENTSCHEIDUNG DES OGH

Der Oberste Gerichtshof hat dem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung entsprochen und ausgesprochen, dass niedergelassene Ärzte ihre Ordination nicht als Klinik bezeichnen dürfen, obwohl dieser Begriff nicht gesetzlich definiert ist. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass in den angesprochenen Verkehrskreisen ein eindeutiges Begriffsverständnis über den Begriff „Klinik“ besteht. Unter diesem Begriff versteht ein durchschnittlicher Patient ein Krankenhaus oder eine Bettenstation, keinesfalls aber eine Ordination eines niedergelassenen Arztes. Voraussetzungen – auch nach Rechtsprechung des deutschen Bundesgerichtshofes



(BGH) für die Verwendung des Begriffes „Klinik“ ist daher, dass die stationäre Behandlung eines Patienten im Vordergrund steht und eben nicht eine ambulante Behandlung (wie in Ordinationen).

Von diesen allgemeinen Ausführungen abgesehen, hat der OGH auch auf den konkreten Einzelfall bezogen ausgesprochen, dass aufgrund der räumlichen Nähe zwischen der tatsächlichen Krankenanstalt und der Ordination des Facharztes für Augenheilkunde jedenfalls eine gedankliche Verbindung durch die Patienten hergestellt wird – dies umso mehr, als der Facharzt für Augenheilkunde zuvor auch als Leiter einer Bettenstation mit der Bezeichnung „Augenklinik“ in dieser Krankenanstalt tätig war.

KOMMENTAR

Vor dem Hintergrund, dass sowohl unter Patienten als auch unter Ärzten tatsächlich der Begriff „Klinik“ keine ausschließlich ambulanten Leistungen umfasst, sondern vielmehr von einer bettenführenden Einrichtung auszugehen ist, ist die Entschei-

dung des OGH nachvollziehbar und könnte m.E. auch zu einem disziplinarrechtlichen Vorgehen gegen den Facharzt führen.

Immerhin – siehe dazu die Vorartikel – verpflichtet das ÄrzteG jeden Arzt dazu, sich jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten und definiert dies in der verbindlichen Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ noch näher. Die Bezeichnung einer Ordination als „Klinik“ ist vor dem Hintergrund des Verständnisses dieses Begriffes in den beteiligten Verkehrskreisen daher sowohl als unsachlich als auch als irreführend anzusehen.

Nicht bettenführende Ambulatorien bzw. Ordinationen sind daher zukünftig gut beraten, wenn sie in ihren Bezeichnungen den Begriff „Klinik“ nicht verwenden – dies auch vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung grundsätzlich als Einzelfallentscheidung zu werten ist, der insbesondere auch die räumliche Nähe zwischen der Ordination und der Krankenanstalt zugrundegelegt worden ist. Dennoch ergibt sich aus den Ausführungen des OGH deutlich, dass nach seiner Auffassung die angesprochenen Verkehrskreise den Begriff „Klinik“ mit einer bettenführenden Krankenanstalt bzw. Abteilung verbinden.

RA Dr. MONIKA PLOIER
p.A. CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
Gauermannngasse 2, 1010 Wien
monika.ploier@cms-rrh.com

